

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. September 1955

338/A.B.

zu 367/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abg. H e r z e l e und Genossen, betreffend die Vermögenswerte österreichischer Staatsbürger in Äthiopien, teilt Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. F i g l folgendes mit:

Die Firma Mautner-Markhof in Wien hat 1937 die Brauerei San Georgio in Addis Abeba errichtet, welche zu 75 % den Herren Mautner-Markhof gehörte, und zwar zwei Drittel hievon Dr. Georg und ein Drittel Dr. Manfred Mautner-Markhof, 25 % standen im Besitze der "Assicurazioni Generali". Letztgenannte Versicherungsgesellschaft ist später ausgeschieden, sodass die Brauerei seit 1939 ausschliesslich im Besitze der Brüder Mautner-Markhof stand. Es handelt sich um eine nach italienischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Rom.

Nach dem italienischen Waffenstillstandsvertrag mit den Alliierten wurden die Brauereiaktien als deutsches Eigentum von der italienischen Regierung beschlagnahmt. Nach Eroberung Addis Ababas durch englische Truppen wurde der Fabriksfundus von den britischen Behörden als feindliches italienisches Eigentum beschlagnahmt und 1942 dem äthiopischen Feindvermögensverwalter übergeben. 1945 hat sich die italienische Regierung über entsprechende Intervention bereit erklärt, die Aktien freizugeben, die den Brüdern Mautner-Markhof ausgefolgt worden sind. Die Brüder Mautner-Markhof haben sich wegen Freigabe der Brauerei in Addis Abeba wiederholt an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, mit der Bitte um Intervention gewandt, welches den Gesandten in Kairo, Dr. Friedinger-Pranter, im Mai 1951 beauftragte, sich mit einem zu diesem Zwecke besonders bestellten Vertreter der Firma Mautner-Markhof wegen Freigabe der beschlagnahmten Brauerei bei der äthiopischen Regierung zu verwenden. Diesem Auftrage ist der Gesandte auch pflichtgemäss nachgekommen, wobei im Gefolge der Intervention direkte Verhandlungen zwischen dem obzitierten Vertreter der Firma Mautner-Markhof und dem damaligen äthiopischen Besitzer der Brauerei stattfanden. Am 22. Dezember 1952 kam es zum Abschluss eines Abkommens, wonach die Firma Mautner-Markhof für die Brauerei San Georgio eine Barentschädigung in der Höhe von 200.000 Dollar zugesprochen erhielt. Der Betrag war bis spätestens 7. Jänner 1953 von äthiopischer Seite an die Gebrüder Mautner-Markhof zu überweisen.

Wie bereits oben ausgeführt, hat Gesandter Dr. Friedinger-Pranter, der als bei der ägyptischen Regierung akkreditierter österreichischer Gesandter bei der Kaiserlichen Regierung von Äthiopien mitbeglaubigt war, in Befolgung des an ihn ergangenen Auftrages, in der Angelegenheit des Vermögens der Firma Mautner-

Markhof in Äthiopien zu intervenieren, pflichtgemäss die österreichischen Vermögensinteressen in diesem Lande gewahrt.

Die Ansprüche der in der Anfrage erwähnten Kaffeeplantagenbesitzerin beziehen sich auf eine, erstmalig am 27. Juni 1946 erstattete, Anzeige ihres mittlerweile verstorbenen Gatten, die an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, gerichtet war und in welcher die Vermögensansprüche des Genannten in Äthiopien näher präzisiert waren. Der Genannte hatte 1929 eine Landkonzession in der Provinz Arussi durch Pachtvertrag erworben und dortselbst Kaffeeplantagen angelegt.

Anlässlich der Besetzung Äthiopiens durch Italien wurde ihm, laut seiner Anzeige, grosser Schaden an seinen Kulturen angerichtet, der ihm nur zu 50 % seitens Italiens ersetzt wurde. 1941 verfügte der Genannte über eine beträchtliche Anzahl von Kaffeebäumen. Beim Vorgehen der englischen Truppen musste er mit seiner Frau infolge der zu diesem Zeitpunkt herrschenden anarchischen Zustände flüchten, begab sich unter englischem Schutz und kehrte schliesslich 1943 in die Heimat zurück.

Die oben zitierte Anzeige wurde dem damaligen Vertreter der österreichischen Bundesregierung in London mit Erlass vom 26. März 1946 zur Kenntnis gebracht, der gleichzeitig angewiesen wurde - Österreich verfügte damals nicht über eine diplomatische Vertretung in Addis Abeba -, bei der äthiopischen Gesandtschaft in London entsprechende Schritte hinsichtlich der Ersatzansprüche des Geschädigten einzuleiten.

Trotz wiederholter, österreichischerseits eingeleiteter Interventionen hat die äthiopische Gesandtschaft in London laut Bericht des Vertreters der österreichischen Bundesregierung in Grossbritannien vom 20. August 1946 auf letztere nicht reagiert.

Darüber hinaus hat der Geschädigte beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bekanntgegeben, dass er wegen Schadenersatzes im Zusammenhang mit der Beschädigung seiner Plantagen im Jahre 1936 an die italienische Regierung herangetreten sei, und hat das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, um diesbezügliche Intervention bei der italienischen Regierung ersucht, worauf der Politische Vertreter in Rom mit Erlass vom 12. Juli 1946 entsprechend angewiesen wurde. Eine diesbezügliche Intervention blieb deshalb erfolglos, weil die italienische Regierung grundsätzlich derartige Ersatzansprüche, auch ihren eigenen Staatsbürgern gegenüber, ablehnt, die im Zuge der Kriegshandlungen verursacht wurden. Der Einschreiter hat von dieser Stellungnahme am 21. September 1946 Kenntnis erhalten und erklärt, er werde trachten, eine Entschädigung von Äthiopien zu erhalten.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. September 1955

Eine zusätzliche Intervention bei der äthiopischen Gesandtschaft in Paris wurde laut Bericht der österreichischen Gesandtschaft in Paris vom 9. März 1947 - wie bereits oben erwähnt, war Österreich zu diesem Zeitpunkt in Äthiopien nicht vertreten - damit beantwortet, dass der äthiopischen Regierung von einer Kaffeeplantage des obzitierten österreichischen Anspruchsberechtigten nichts bekannt sei.

Die obgenannte Witwe nach dem inzwischen verstorbenen Plantagenbesitzer hat sich in den Jahren 1954/55 wiederholt in schriftlichen Eingaben und durch mündliche Vorsprachen in ihrer Vermögensangelegenheit an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, gewandt. Letzteres hat sich nach besten Kräften bemüht, durch entsprechende Anweisungen an die österreichische Gesandtschaft in Kairo, deren Leiter für das Königreich Äthiopien mitbeglaubigt ist, auf das nachdrücklichste zu intervenieren.

Der österreichische Gesandte in Kairo hat sich bereits beim äthiopischen Aussenminister für die Schadenersatzansprüche der Geschädigten eingesetzt.

Eine Reaktion seitens der äthiopischen Regierung ist bisher nicht erfolgt. Die Angelegenheit wird jedoch mit dem Ziele einer positiven Erledigung seitens der Gesandtschaft in Kairo weiter verfolgt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Ansprüche eines anderen österreichischen Staatsangehörigen, der diese gleichfalls beim Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, zur Anmeldung brachte und für den die Gesandtschaft in Kairo bereits interveniert hat. Ausser von seiten der obgenannten Personen ist in allerjüngster Zeit beim Bundesministerium für Finanzen eine weitere Anmeldung österreichischen Vermögens in Äthiopien erfolgt, welche der Gesandtschaft in Kairo zwecks entsprechender Berichterstattung übermittelt wurde.

-.-.-.-.-